I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 881/69 DES RATES

vom 13. Mai 1969

zur Festlegung der Grundregeln betreffend die Verwendung von Vollmilchpulver zur Herstellung von Mischfutter für Kälber

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können andere als die in Artikel 6 der genannten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Erleichterung des Absatzes von Butterfett ergriffen werden, wenn sich davon Überschüsse bilden.

Die Lage auf dem Buttermarkt der Gemeinschaft ist gekennzeichnet durch das Vorhandensein großer Lagerbestände, die nach Interventionen auf dem Markt für frische einheimische Butter erster Qualität entstanden sind; die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sind begrenzt und die Ausfuhrmöglichkeiten infolgedessen sehr gering.

Die gemäß dem vorgenannten Artikel 6 ergriffenen besonderen Maßnahmen werden allein nicht ausreichen, die Überschüsse im Laufe der kommenden Monate abzusetzen; deshalb sind zusätzliche Maßnahmen zur Erleichterung des Absatzes der Überschüsse an Butterfett zu treffen.

Bei der Herstellung von Mischfuttermitteln werden statt Milchfett Ersatzerzeugnisse verwendet; die Verwendung von Vollmilchpulver in diesen Mischfuttermitteln bietet eine zusätzliche Absatzmöglichkeit für die Überschüsse an Milchfett; deshalb ist die Gewährung von Beihilfen vorzusehen, welche die Beimengung von Vollmilchpulver in die genannten Futtermittel ermöglichen.

In bezug auf diese Maßnahmen ist ein wirksames Kontrollsystem zu schaffen; in diesem Sinne ist insbesondere vorzusehen, daß das Vollmilchpulver Mischfuttermitteln beigemengt wird, die bestimmten Mindestanforderungen genügen; aus demselben Grund ist vorzuschreiben, daß die Beihilfe erst nach der Beimengung des Erzeugnisses und grundsätzlich durch die zuständige Stelle des Mitgliedstaats gewährt wird, auf dessen Gebiet sich der Betrieb befindet, der das betreffende Erzeugnis zur Herstellung von Mischfuttermitteln verwendet hat.

Aus verwaltungstechnischen Gründen ist es angezeigt vorzusehen, daß jeder Mitgliedstaat eine Stelle bezeichnet, die für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung zuständig ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die verbleibende Zeit des Milchwirtschaftsjahres 1968/1969 und für das Milchwirtschaftsjahr 1969/1970 wird der Industrie, die Mischfutter für Kälber herstellt, eine Beihilfe gewährt. Diese Beihilfe wird für Vollmilchpulver gewährt, das sich von dem zur menschlichen Ernährung bestimmten Vollmilchpulver unterscheidet und von der genannten Industrie zur Herstellung von Mischfutter verwendet wird, das noch festzulegenden Mindestanforderungen genügt.

(2) Vollmilchpulver im Sinne dieser Verordnung ist Milchpulver mit einem Fettgehalt von mindestens 26 v. H.

Artikel 2

Der Betrag der Beihilfe wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

Artikel 3

(1) Es wird ein Kontrollsystem eingeführt, das gewährleistet, daß das Vollmilchpulver, für das eine Beihilfe gewährt wird, zu den in Artikel 1 genannten Futtermitteln verarbeitet wird und daß diese Futtermittel nicht zweckentfremdet werden.

(2) Dieses Kontrollsystem umfaßt insbesondere eine Kontrolle an Ort und Stelle bei der Verarbeitung des Vollmilchpulvers zu Mischfutter. Die Kontrolle an Ort und Stelle kann jedoch durch Maßnahmen gleicher Wirkung ersetzt werden.

Artikel 4

(1) Die Beihilfe wird von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats ausgezahlt, auf dessen Hoheitsgebiet sich das Unternehmen befindet, das das Vollmilchpulver zur Herstellung des in Artikel 1 genannten Mischfutters verwendet hat.

Wird jedoch das in einem Mitgliedstaat erzeugte Vollmilchpulver auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zur Herstellung des in Artikel 1 genannten Mischfutters verwendet, so ist der erstgenannte Mitgliedstaat ermächtigt, die Beihilfe zu zahlen.

(2) Die Beihilfe wird erst ausgezahlt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß das Vollmilchpulver zur Herstellung des in Artikel 1 genannten Mischfutters verwendet worden ist.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine Stelle, die für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zuständig ist.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe gemäß Artikel 2 der vorliegenden Verordnung an angewendet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Mai 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. BUCHLER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 882/69 DES RATES

vom 13. Mai 1969

zur Festsetzung einer Übergangsvergütung für Weichweizen, für zur Brotherstellung geeigneten Roggen und für Mais, die sich am Ende des Wirtschaftsjahres 1968/1969 auf Lager befinden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/69 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absätze 1 und 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Übergangsvergütung soll insbesondere vermieden werden, daß am Ende der monatlichen Staffelungen der Interventionspreise umfangreiche Getreidemengen zur Intervention angeboten werden, während ein großer Teil des gelagerten Getreides vor der neuen Ernte direkt auf dem Markt abgesetzt werden könnte.

Bei Weichweizen, bei zur Brotherstellung geeignetem Roggen und bei Mais unterscheidet sich die Markt-

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1969, S. 1.